



Statuten der Korporation Oberägeri

§ 1 *Rechtsform*

Die Korporation Oberägeri ist eine Genossenschaft, welche durch die Teilhaberinnen und Teilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Sie ist eine Gemeinde kantonalen öffentlichen Rechts.

Sitz

Der Sitz der Korporation befindet sich in Oberägeri.

Stammgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Waldungen, offenem Land, Quellen, Fischenzen, Liegenschaften, Kapitalien und anderen Vermögenswerten. Alle diese Güter sollen unseren genössigen Nachkommen zurückgelassen werden.

Zweck

Der Zweck der Korporation Oberägeri besteht darin, das unverteilte Stammgut der Genossinnen und Genossen rationell zu verwalten und nach Möglichkeit zu mehren, die Rechte der Genossinnen und Genossen gegenüber Dritten zu vertreten und aus dem Ertrag des Stammgutes das Nutzentreffnis an die Berechtigten auszuzahlen. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kann die Korporation Oberägeri im Rahmen des Gemeindegesetzes auch gemeinnützige Bestrebungen unterstützen.

Verwaltungsform

Das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossinnen und -genossen ist auf den Namen der Korporation Oberägeri zu verwalten und, soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch einzutragen.

Amtssprache

Die Amtssprache der Korporation Oberägeri ist Deutsch.

Publikationen

Bekanntmachungen der Korporation Oberägeri erfolgen durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

§ 2
Genossenrecht

Die Korporationsgenossenschaft besteht

1. aus allen natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Oberägeri eingetragen und somit Nachfahren eines der nachgenannten 16 Korporationsgeschlechter sind, sowie Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.

Die **Oberägeri Korporationsgenossen-Geschlechter** lauten:

Besmer	Heinrich	Lander	Müller
Blattmann	Henggeler	Letter	Nussbaumer
Hasler (†)	Hotz	Meier	Rogenmoser
Häusler	Iten	Merz	Schönmann

2. ferner aus natürlichen Personen, die dem Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

- a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragenen Person abstammen
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- c) Wohnsitz in der Schweiz haben

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 2 Ziffern 1 und 2 ist der von der Gesuch stellenden Person zu erbringende Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einer lebenden oder verstorbenen Person, die am 1. Januar 2013 im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragen ist.

Über Aufnahmen entscheidet der Korporationsrat.

§ 3
Meldepflicht der Mitglieder der Korporation Oberägeri

Mitglieder der Korporation Oberägeri sind verpflichtet, dem Korporationsrat Änderungen des Zivilstandes, Verlust des Schweizer Bürgerrechtes, Änderungen des Kinderverhältnisses und Um- und Wegzüge umgehend zu melden.

§ 4
Zugrecht

Ehegatten und Nachkommen von Korporationsgenossinnen und -genossen, die das Genossenrecht durch Ausübung des Zugrechtes erworben haben, sind grundsätzlich denjenigen der übrigen Korporationsgenossinnen und -genossen hinsichtlich Erwerb und Verlust des Genossenrechts gleichgestellt. Mitglieder der Korporation Oberägeri, die vor der Ausübung des Zugrechtes das Genossenrecht der Korporation Unterägeri durch Einkauf erlangt haben, können jedoch entsprechend den nachstehend unter § 24 festgehaltenen Übergangsbestimmungen die Mitgliedschaftsrechte nicht weitergeben und verlieren diese bei einer Scheidung.

§ 5
Hinfall des Genossenrechtes

Das Genossenrecht erlischt mit der Auflösung des Wohnsitzes in der Schweiz, oder durch Verzicht auf das Genossenrecht.

§ 6
Festsetzen des Nutzentreffnisses

Die Festsetzung des zur Auszahlung gelangenden Nutzens erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Genossenversammlung.

§ 7
Bezugsberechtigung

Zum Bezug des Korporationsnutzens sind die im Genossenschaftsregister eingetragenen Mitglieder der Korporation Oberägeri berechtigt, die im ganzen betreffenden Rechnungsjahr und auch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Nutzens Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Oberägeri während des Jahres erwirbt oder verliert, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.

§ 8
Fälligkeit

Der Nutzen wird 30 Tage nach dessen Festsetzung durch die Genossenversammlung zur Auszahlung fällig.

Geltendmachung

Der Nutzen ist von den Bezugsberechtigten ab Fälligkeit beim Korporationsrat geltend zu machen.

Auszahlung

Der Korporationsrat bestimmt die Modalitäten der Nutzensauszahlung.

§ 9
Verjährung

Der Anspruch auf den Nutzen verjährt mit Ablauf von einem Jahr seit dem Fälligkeitstermin.

§ 10
Nachweis der Bezugsberechtigung

Der Korporationsrat überprüft die Nutzenberechtigung. Er kann den Nachweis der Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen verlangen.

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

§ 11
Verrechnungsanspruch

Der Korporationsnutzen kann von der Korporation zur Verrechnung bestehender Forderungen gegenüber dem Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 12 *Organe*

Die Organe der Korporation Oberägeri sind die Genossenversammlung, der Korporationsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

§ 13 *Genossenversammlung*

Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Oberägeri. Stimmberechtigt sind Mitglieder der Korporation Oberägeri,

- a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen
- b) die im Genossenregister mit aktueller Wohnadresse verzeichnet sind und
- c) den Wohnsitz in der Schweiz haben

Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Korporationsrat legitimieren.

§ 14 *Einberufung*

Die Einberufung der Genossenversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 15 *Funktion der Genossenversammlung*

Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Verfassung, Gesetzen, Statuten und Verordnungen zukommt.

Insbesondere genehmigt sie den vom Korporationsrat vorgelegten Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und bestimmt die Höhe des auszuzahlenden Nutzens.

Die Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember abgeschlossen wird, sowie der Voranschlag sollen bis spätestens 30. April der Genossenversammlung vorgelegt werden.

Sie genehmigt allgemeinverbindliche Verordnungen und Reglemente.

§ 16 *Abstimmungen und Wahlverfahren*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Die Mitglieder und das Präsidium des Korporationsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne im Majorzverfahren für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird den Stimmberechtigten das Stimmmaterial im Wahl- bzw. Stimmlokal ausgehändigt. Wahl- und stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Korporation Oberägeri gemäss § 13.

§ 17 *Der Korporationsrat*

Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Er wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Korporation gemäss § 13 gewählt und steht je einzeln einem Dikasterium vor.

§ 18
Dikasterien

Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanzen, Forstwesen, Strassenwesen, Verwaltung des offenen Landes und Betriebswesen.

§ 19
Funktionen der Ratsmitglieder

Die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Funktionen sind: Präsidium, Vizepräsidium, Leitung Finanzen, Leitung Forstwesen, Leitung Strassenwesen, Leitung Landwesen und Leitung Betriebswesen.

Die einzelnen Ratsmitglieder können gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Lediglich die Funktionen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sind nicht kumulierbar.

Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Korporationsrat selber.

§ 20
Amtsgelöbnis

Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Korporationsrates und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis ab.

§ 21
Kompetenzen des Korporationsrates

Der Korporationsrat vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt alle übrigen Geschäfte der Korporation Oberägeri, soweit dafür gemäss Gesetz, Statuten, Verordnungen und Reglementen nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Anstellung der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers, der übrigen Mitarbeitenden sowie die Besetzung des Weibelamtes erfolgt in eigener Kompetenz durch den Korporationsrat. Deren Obliegenheiten und Pflichten regelt der Korporationsrat ebenfalls in eigener Kompetenz.

Der Korporationsrat erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Voranschlag zu Händen der Genossenversammlung.

§ 22
Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Korporation gewählt werden. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

§ 23
Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Genossenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung im Sinne von § 66 des Gemeindegesetzes. Dabei ist für die Annahme der Statutenänderung eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

§ 24
Rechtskraft

Diese Revision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. April 1988 samt der Teilrevision vom 26. April 1996.

Übergangsbestimmungen

Mitglieder der Korporation Oberägeri, die das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie können diese jedoch nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

Diese Statuten wurden an der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 einer Teilrevision unterzogen und mit Ausnahme der §§ 2, 5, und 13 durch die Direktion des Innern am 02. September 2014, genehmigt.

Die §§ 2, 5, und 13 wurden an der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015 einer Teilrevision unterzogen und am 08. Juni 2015 von der Direktion des Innern genehmigt.

Die §§ 2, 4, 5, und 15 wurden an der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2018 einer Teilrevision unterzogen und am 25. Juli 2018 von der Direktion des Innern genehmigt.

Oberägeri, 27. Juli 2018

Im Namen der Korporation Oberägeri:

Der Präsident:
Reto Iten

Der Schreiber:
Christian Rogenmoser